

■ ERROR! – „ZENTRALE DATENBANK FÜR WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE ARBEITEN“ WURDE ENDE 2010 WIEDER BEERDIGT

von Josef Pauser

So schnell kann es gehen. Nein, ich meine nicht die Umsetzung, sondern die Beseitigung eines gerade erst normativ eingeführten, zwar noch nicht umgesetzten, aber allseits für sinnvoll und notwendig erachteten Instruments.¹

1. Das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009 führt die zentrale Datenbank ein ...

Wir erinnern uns: Mit dem am 18.08.2009 kundgemachten Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009 (BGBl. I 2009/81) waren die §§ 85 und 86 des UG 2002 neu textiert worden.² Statt einer die Doppelverwertung wissenschaftlicher Arbeiten ermöglichenden Norm wurde durch den neuen § 85 eine Zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten eingeführt und § 86, der die rein analoge Veröffentlichungspflicht von Diplomarbeiten und Dissertationen regelte, dementsprechend angepasst und die Möglichkeit einer Abgabe in elektronischer Form eröffnet. Eigentlich waren es sogar zwei Datenbanken, die von der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service GmbH betrieben werden sollten.

- a) Einerseits hat § 85 Abs. 1 UG 2002 eine **zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten der Studierenden** „zum Zwecke der Koordinierung bei der Erstellung und Beurteilung“ dieser Arbeiten vorgesehen. Diese sollte als Metadaten zumindest den Namen der Autorin/des Autors enthalten, den Titel der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit, die betreffende Universität sowie einen Abstract enthalten. Nach Möglichkeit sollte auch eine Volltextfassung erfolgen. Die Erläuterungen vermelden dazu (ErläutRV 225 BlgNr XXIV. GP): „Diese soll der Unterstützung der universitären Organe dienen, um festzustellen, ob eine zur Betreuung vorgeschlagene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit in der vorliegenden oder einer modifizierten Form bereits Gegenstand einer Betreuung in Österreich war.“
- b) Andererseits war durch § 85 Abs. 2 UG 2002 noch eine „**zentrale Datenbank für wissenschaftliche Veröffentlichungen von Angehö-**

rigen der Universität (digitales Repositorium)“ einzurichten. Diese sollte der Dokumentation der wissenschaftlichen Leistungen an österreichischen Universitäten dienen.

Das Vorblatt der Erläuterungen bemerkt zu den finanziellen Auswirkungen (ErläutRV 225 BlgNr XXIV. GP) der Einrichtung der zentralen Datenbank lapidar: „Keine, allfällige Kosten sind aus den zur Verfügung stehenden Budgets zu decken.“

2. ... und das Budgetbegleitgesetz 2010 schafft es wieder ab

Das am 30.12.2010 kundgemachte Budgetbegleitgesetz 2010 (BGBl. I 111/2010) – welches übrigens in einem Durchgang gezählte 146 Gesetze novellierte – hat nun still und heimlich in seinem Art. 135 die gerade erst eingeführte zentrale Datenbank aus dem Normtext des UG 2002 wieder entfernt und den relevanten Teilen derogiert. Der entsprechende Passus lautet:

Artikel 136

Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2009, wird wie folgt geändert:

- 1. § 85 samt Überschrift entfällt.*
- 2. In § 86 Abs. 1 entfallen die letzten beiden Sätze.*
- 3. In § 86 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.*

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage geben dazu den Grund bekannt (ErläutRV 981 BlgNR XXIV. GP): „Zu Z 1 bis Z 3 (§ 85 und § 86 Abs. 1 und Abs. 2): Mit der Änderung des UG durch BGBl. I Nr. 81/2009 wurde in § 85 die Einrichtung einer Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten der Studierenden sowie die Einrichtung einer zentralen Datenbank für wissenschaftliche Veröffentlichung (digitales Repositorium) vorgesehen. Aus budgetären Gründen sind beide Einrichtungen derzeit nicht umsetzbar. § 86 Abs. 1 und 2 beziehen sich auf diese Datenbanken, die entsprechenden Bestimmungen in § 86 Abs. 1 und 2 sind daher zu streichen.“

Immerhin blieb die Möglichkeit der Übergabe der wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Form erhalten.

3. Soll man das wirklich kommentieren?

Dass eine an sich sehr nützliche Einrichtung – ein österreichweites nationales Repositorium der universitären Qualifikationsarbeiten sowie der Forschungsleistungen der Universitätsangehörigen inkl. Volltextdurchsuchbarkeit – aus budgetären Gründen sofort wieder eingestampft wird, zeugt leider von der Kurzsichtigkeit der österreichischen Wissenschafts- und Universitätspolitik. Am Ende wollte die zentrale Datenbank keine der Universitäten und wohl auch nicht das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bezahlen. Die Durchführung gemeinsamer Aufgaben scheint leider nach der Ausgliederung der Universitäten von diesen nicht prioritär verfolgt zu werden.

Wer auf der Website der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service GmbH, die zuvor unter „Aktuelles“ verlinkte Meldung über die zentrale Datenbank vom 22.07.2010 den Link auf die zugehörige Seite des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung anklickt, kommt zu folgender Meldung: „Error!“.³ Irgendwie symptomatisch ...

4. Anhang

Damit man sich die Änderungen besser vorstellen kann, drucke ich hier den Normtext ab. Der nun aufgehobene Text ist durchgestrichen, der aus der Novelle 2009 verbliebene Text unterstrichen abgedruckt.

Zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten

~~§ 85. (1) Die Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH hat zum Zwecke der Koordinierung bei der Erstellung und Beurteilung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten eine zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten der Studierenden einzurichten, welche zumindest folgende Angaben zu enthalten hat:~~

- ~~–1. Autorin oder Autor,~~
- ~~–2. Titel und an welcher Universität die Arbeit abgefasst wurde,~~
- ~~–3. Zusammenfassung des Inhalts.~~

Nach Möglichkeit soll auch eine Volltextfassung erfolgen. Universitätsangehörigen ist auf deren Antrag Auskunft über die erfassten Arbeiten zu erteilen.

(2) Zur Dokumentation der wissenschaftlichen Leistungen an österreichischen Universitäten ist eine zentrale Datenbank für wissenschaftliche Veröffentlichungen von Angehörigen der Universität (digitales Repositorium) einzurichten, die zumindest die in Abs. 1 angeführten Angaben zu enthalten hat:

Veröffentlichungspflicht

§ 86. (1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerische Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Die positiv beurteilte Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Sofern vorhanden, kann diese Übergabe auch in elektronischer Form erfolgen. Mit der Übergabe hat auch eine Aufnahme im nationalen Repositorium zu erfolgen. Die jeweilige Universitätsbibliothek hat die positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeit und Dissertation der zentralen Datenbank gemäß § 85 zur Verfügung zu stellen.

(2) Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind. In einem solchen Fall sind der zentralen Datenbank gemäß § 85 zunächst lediglich Autorin oder Autor sowie Titel der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu übermitteln.

- 1 Der Text basiert auf einem kürzeren Blogbeitrag: Josef Pauser, „Zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten“ wurde beerdigt und ruht in Frieden, in: VÖBBLOG vom 29.3.2011 (<http://www.univie.ac.at/voeb/blog/?p=12769>).
- 2 Dazu Bettina Perthold-Stoitzner, in: Mayer, UG 2.00 §§ 85f. (ug.manz.at); Josef Pauser, Zentrale Datenbank für wissenschaftliche Arbeiten kommt, in: VÖBBLOG vom 9.7.2010 (<http://www.univie.ac.at/voeb/blog/?p=1919>); ders., Universitäts-Änderungsgesetz 2009 im BGBI kundgemacht, in: VÖBBLOG vom 19.8.2010 (<http://www.univie.ac.at/voeb/blog/?p=2298>). – In Manfred Novak, Eckpunkte des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 (Teil 1), in: zfhr 9 (2010), 1–11, sowie Bettina Perthold-Stoitzner, Eckpunkte des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 (Teil 2), in: zfhr 9 (2010), 33–40, finden sich zur zentralen Datenbank keine Ausführungen.
- 3 <http://www.obvsg.at/wir-ueber-uns/aktuelles/artikel/86/198/hash/7e9d6f16c8/> verlinkt auf http://www.bmwf.gv.at/ug_novelle/ (abgerufen am 2.4.2011).